



Dispensation vom Unterricht

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung

§ 10 Dispensationen vom Unterricht

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig.

§ 18 Strafbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, (...) können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten (...) von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Anzahl Halbtage	Bewilligung	Kompetenz	Fristen	Rekursinstanz
Urlaub in der ersten / letzten Woche des Schuljahres	Begründetes, schriftliches Gesuch auf offiziellem Urlaubsformular an die SL	Schulleitung (SL)	2 Wochen im Voraus (verspätete Eingabe: keine Rekursmöglichkeit)	Schulpflege
4 Halbtage / Schuljahr *	Ohne Begründung („Joker,“) auf offiziellem Joker-Formular mit Unterschrift der Eltern	Klassenlehrperson (KL)	1 Wochen im Voraus	
bis 6 Halbtage **	Begründetes, schriftliches Gesuch auf offiziellem Urlaubsformular an die KL	Klassenlehrperson (KL)	1 Wochen im Voraus	Schulleitung
mehr als 6 Halbtage	Begründetes, schriftliches Gesuch auf offiziellem Urlaubsformular an die SL	Schulleitung (SL)	4 Wochen im Voraus	Schulpflege

* Ausnahme: Jokertage können in der ersten und letzten Woche des Schuljahres nicht bewilligt werden.

** Ausnahme: Urlaube in der ersten und letzten Woche des Schuljahres.

Inстанz	Genehmigung / Ablehnung (zutreffendes unterstreichen)	Visum	Datum
Klassenlehrperson	genehmigt / abgelehnt		
Schulleitung	genehmigt / abgelehnt		

Kilian Wigger
Schulleiter